

Satzung des Vereins Facetten der Kulturarbeit

Zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.09.2010.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Facetten der Kulturarbeit“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 3 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der künstlerischen und kulturellen Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Organisation und Durchführung von Gastvorträgen, Workshops, Kursen und Seminaren
 - b) die Durchführung von Tagungen und Informationsveranstaltungen
 - c) die Unterstützung des Studiengangs in Forschung und Lehre durch die Anregung und Begleitung von Abschlussarbeiten sowie die Förderung von Projekten.

§ 4 Einnahmen

1. Der Verein strebt folgende Einnahmen an:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Sach- und Geldspenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
 - c) Erlöse aus Zweckbetrieben
 - d) öffentliche Zuwendungen
2. Auf Verlangen werden Spendenquittungen erteilt, soweit dies die Steuergesetze erlauben.
3. Alle Einnahmen sind nur im Rahmen des Vereinszweckes verwendbar.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus: ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, wenn sie
 - a) Absolvent des Studiengangs Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam ist,
 - b) in diesem immatrikuliert ist und die Ziele des Vereins aktiv unterstützen will, oder
 - c) Lehrkraft und/oder Mitarbeiter in dem o.g. Studiengang ist.Die Mitgliedschaft kann auch bestehen bleiben, wenn ein hier genannter Status verlassen wird.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern möchte.
4. Alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten; bei Mitgliederversammlungen haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht.
5. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft,
 - d) formlos nach Ablauf der beitragsfreien Mitgliedschaft für Studienanfänger, wie in der

- Beitragsordnung festgelegt,
- e) mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
 3. Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen bei grobem oder wiederholtem Verstoß
 - a) gegen die Satzung,
 - b) gegen die Interessen des Vereins oder
 - c) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages drei Monate im Rückstand ist.
 4. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
 5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung, die der Vorstand beschließt, festgelegt. Die Festlegung der Beiträge erfolgt durch Beschluss mit Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
2. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Diese können mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung
 - a) von 10% der Mitglieder oder
 - b) von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandesschriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen und ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
7. Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl des Vorstands, sowie
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten Personen, die einzeln gewählt werden.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der

- Mehrheit nicht mitgezählt. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.
6. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.
 7. Die Vorstandsämter sind ehrenamtlich und unentgeltlich. Eine Vergütung des Vorstandes, sowie eine Aufwandsentschädigung sind möglich und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Besondere Vertreter

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin einstellen.
2. Die Geschäftsführerin ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie ist besondere Vertreterin des Vereins nach §30 BGB und führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Umfang der Vertretung wird durch den Vorstand näher bestimmt.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Satzungsänderungen

Die Satzung und der Zweck des Vereins können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Änderungsantrag wörtlich mitzuteilen. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüsse notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Auflösung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Fachhochschule Potsdam, Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.